

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

gültig ab 1. Januar 2011



1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als von dem Besteller anerkannt.

2. Vertragsabschluss – Schriftform

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich, soweit sich nicht schriftlich etwas anderes ergibt. Eine Bestellung ist erst dann von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde und dem Besteller die Auftragsbestätigung zugegangen ist.
- (2) Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Das vorgenannte Schriftformerfordernis gilt uneingeschränkt, soweit sich nicht aus Ziffer 16 dieser Bedingungen etwas anderes ergibt.

3. Lieferzeit, Lieferverzug, Teillieferung

- (1) Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde schriftlich ausdrücklich zugesagt.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser jeweiliges Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Bei Eintritt unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse sowie bei Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Maschinenschaden, Streiks und Arbeitskämpfe, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit wesentlichen Betriebsstoffen und Vormaterialien oder behördlichen Maßnahmen sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfrist unter Berücksichtigung einer Anlauffrist angemessen zu verlängern. Der Besteller wird hiervon unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

- (4) Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Setzung einer Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als einen Monat seit Absendung unserer Auftragsbestätigung nicht erfolgt. Jedwede Ansprüche des Bestellers auf Ersatz des durch einen Lieferverzug entstandenen Schadens, inklusive etwaiger Folgeschäden, sind - vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz (5) - ausgeschlossen; gleiches gilt für den Anspruch des Bestellers auf Aufwendungsersatz.
- (5) Der in Absatz (4) Satz 3 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall der Schadensverursachung durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits. Sofern wir durch die Überschreitung einer als verbindlich vereinbarten Lieferzeit schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist unsere Haftung auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

4. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr eines - auch zufälligen- Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe an den beauftragten Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.
- (2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Absatz (1) das jeweilige Datum der Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Rechnung. Soweit sowohl Versandbereitschaftsanzeige als auch Rechnungsurkunde vorliegen, ist das ältere Datum maßgebend.

5. Verpackung / Versand

- (1) Die Verpackung wird zu unseren Selbstkosten berechnet.
- (2) Versandbehälter, wie zum Beispiel Container, Paletten, sind bei Empfang der Ware sofort zu entleeren und dem Frachtführer zurückzugeben. Sollte die sofortige Entleerung der Versandbehälter nicht möglich sein, ist der Besteller verpflichtet, tauschweise eine gleiche Anzahl von Versandbehältern gleicher Art und Güte sofort dem Frachtführer zur Rückführung an uns zu übergeben. Die von uns zur Auslieferung verwendeten Versandbehälter sind neu oder neuwertig. In keinem Fall wird daher insbesondere die Rückgabe einer beschädigten oder einer nicht der DIN 15146-2 entsprechenden Palette akzeptiert.
- (3) Sollte eine sofortige Rückführung der Versandbehälter nicht stattfinden, sind diese spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Lieferung stattfand, an unsere Adresse frei Haus nachzuliefern oder wertmäßig zu ersetzen. Geschuldet ist jeweils der von uns für die Ersatzbeschaffung aufzuwendende Betrag.
- (4) Der Nachweis etwaiger Fehlbestände wird ausschließlich über das Palettenkonto erbracht, welches der jeweils tätige Frachtführer führt.
- (5) Der Versand der Ware geschieht vorbehaltlich des Absatzes (6) auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Auch bezüglich der Versandbehälter trägt der Besteller die Versandkosten sowie das Risiko des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.

(6) Ab einem Netto-Warenwert von EUR 1000,00 erfolgt die Lieferung auf einem von Geberit ausgewähltem Lieferweg und auf unsere Kosten. Der vorgenannte Wert kann durch die Bestellung gleicher oder verschiedener Produkte aus unserem Programm erreicht werden. Diese Regelung der Kostenübernahme gilt nur für Lieferungen an die bei uns unter der entsprechenden Kundennummer vermerkte Anschrift.

6. Preisbasis

(1) Unsere Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – als EURO Nettopreise ab Lager der jeweiligen Werke.

(2) Die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer wird in Rechnung gestellt. Falls wir verpflichtet sind, im Handelsverkehr zwischen EG-Mitgliedsstaaten an die deutsche Finanzverwaltung Umsatzsteuer zu bezahlen, weil

- a) der ausländische Käufer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt oder
- b) sie uns nicht angibt oder
- c) die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung durch uns auf unrichtigen Angaben des Bestellers beruht

ist der Besteller uns zur Erstattung der Umsatzsteuer verpflichtet.

(3) Wir behalten uns vor, Preisänderungen aufgrund von Preisschwankungen auf den Rohstoffmärkten vorzunehmen.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Wir gewähren:

- a) bei Vorkassenleistungen 4 % Skonto;
- b) bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab Rechnungsdatum) 2 % Skonto; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist die Gutschrift auf unserem Konto (bei Überweisungen) bzw. der Eingang des Schecks (bei Scheckzahlungen).

Sofern der Besteller einem Einkaufsverband, einer Großhandelsgruppe oder einer ähnlichen Organisation (nachfolgend „Verband“) angehört und über diesen Verband die Zentralregulierung der Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber uns vorgenommen wird, erfolgt die Skontierung nach Maßgabe der Regelungen im Zentralregulierungsvertrag. Ein Skontoanspruch des Bestellers besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, ist insbesondere eine Gefährdung der Kreditwürdigkeit oder des Kredits zu befürchten, so sind wir berechtigt, die Ausführung der jeweiligen Bestellung zu verweigern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein derartiges Leistungsverweigerungs- oder Rücktrittsrecht besteht nicht, falls der Besteller die ihm obliegende Gegenleistung Zug-um-Zug erbringt oder Sicherheit hierfür leistet. Im Falle des Satzes 1 sind alle noch offenen Forderungen, einschließlich derer, auf die bereits Scheck- oder Wechselzahlung erfolgt ist, diese aber Geberit noch nicht endgültig und unwiderprüflich gutgeschrieben wurde, sofort fällig, ohne dass Gegenrechte geltend gemacht werden können.

(3) Ist ein Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB als Verzugsschaden geltend zu machen; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (4) Wechsel und Schecks werden von uns lediglich erfüllungshalber und nicht zu Refinanzierungszwecken angenommen. Wechselsteuer und Wechselspesen gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Zahlungen mit Wechseln oder Schecks haben erst nach unwiederbringlicher Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Bankkonto Erfüllungswirkung.
- (5) Soweit der Besteller Mitglied in einem Verband ist und der Zahlungsverkehr über den Verband abgewickelt wird, haben Zahlungen des Bestellers an den Verband uns gegenüber nur dann schuldbeitfreiende Wirkung, wenn sie vom Verband an uns weitergeleitet wurden. Jedwedes Risiko in diesem Zusammenhang trägt allein der Besteller.

8. Haftung von Geberit

- (1) Eine Haftung für Mängel setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe voraus, dass die Mängelrüge schriftlich und innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels bei uns eingegangen sein muss.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, uns den mangelhaften Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Teil des Liefergegenstandes unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in unverändertem Zustand für eine angemessene Zeit zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entbindet den Besteller jedoch nicht von seiner Beweislast für das Vorliegen eines Mangels.
- (3) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung ferner verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- (4) Sollte die in Absatz (3) genannte Nacherfüllung durch uns berechtigterweise verweigert worden oder fehlgeschlagen sein, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt).
- (5) Soweit sich aus nachstehendem Absatz (6) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen aus § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung ausgeschlossen. Der Ausschluss umfasst insbesondere Ansprüche wegen Schäden außerhalb der Kaufsache, den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.
- (6) Der in Absatz (5) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) für Schäden aus der durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen erfolgenden schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen;
 - b) für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung sonstiger Schäden;
 - c) in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
 - d) bei Übernahme einer Garantie, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst;
- (7) Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (8) Die Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.
- (9) Die Ansprüche auf Minderung und Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Satzes 1 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

9. Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Soweit die Haftung für uns ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter und die für uns tätigen Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller übrigen aus der Geschäftsverbindung noch offenen Forderungen vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Besteller sind wir berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller die in seinem Besitz befindlichen Liefergegenstände unverzüglich an uns herauszugeben. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind dem Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns alle Forderungen, die aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gegenüber seinem Abnehmer entstehen, an uns ab. Soweit zwischen dem Besteller und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich die Abtretung auf den jeweiligen Saldo. Zur Einziehung dieser Forderungen gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt; die Befugnis von uns, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt zu verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner jeweils bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben schriftlich erteilt, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung der Forderungen an uns schriftlich mitteilt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange nicht ein Fall des Absatzes (2) vorliegt. Die Weiterveräußerungs- und Forderungseinzugsermächtigung kann in den Fällen des Absatzes (2) mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein durch uns erklärter Rücktritt vom Vertrag gilt gleichzeitig als Widerruf der Weiterveräußerungs- und Forderungseinzugsermächtigung.

- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Das an unserer Ware vorbehaltene Eigentum setzt sich in diesen Fällen und in den Grenzen des § 950 BGB an der neu hergestellten beweglichen Sache fort. Ein etwa bestehendes Anwartschaftsrecht des Bestellers bezüglich der durch uns gelieferten Ware setzt sich an der neu hergestellten beweglichen Sache fort. Sämtliche insoweit unsererseits abzugebenden Erklärungen werden hiermit abgegeben. In den Fällen der §§ 947, 948 und 950 BGB unterfällt auch unser (Mit-) Eigentum an der neu hergestellten bzw. der einheitlichen Sache dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt.
- (6) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 30%, so sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die den vorgenannten Überdeckungsbetrag übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

11. Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnungsrecht

- (1) Der Besteller ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht aus dem jeweiligen Liefervertrag herrühren, zurückzubehalten.
- (2) Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen die Kaufpreisforderung mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

12. Sonderanfertigung

- (1) Die Kündigung von Aufträgen zur Herstellung von Sonderanfertigungen nach den Angaben des Bestellers ändert nichts an der Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung der vollständigen vertraglich vereinbarten Vergütung abzüglich etwaiger, infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung des Auftrages ersparter Aufwendungen. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Besteller eine (teil-) hergestellte Sonderanfertigung nicht abnimmt, insbesondere Lager-, Transport- und Entsorgungskosten, sind vom Besteller zu tragen.
- (2) Änderungen an bereits erstellten Sonderanfertigungen werden nicht vorgenommen, es sei denn, der Besteller erklärt sich schriftlich dazu bereit, sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten zu übernehmen.
- (3) Sonderanfertigungen sind von der freiwilligen Rücknahme gemäß Ziffer 14 ausgeschlossen.

13. Exportbeschränkung

- (1) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Erzeugnisse im Ausland durch verschiedene gewerbliche Rechte geschützt sind. Wir empfehlen daher, vor vorgesehenen Exporten eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
- (2) Die Weiterlieferung der Ware einschließlich der Produktbeschreibungen in die USA oder Kanada ist ausdrücklich untersagt und bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14. Warenrücknahme

- (1) Der Besteller hat die Möglichkeit die an ihn ausgelieferte Ware nach unserer vorherigen Freigabe und Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften wieder zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabe erfolgt mittels Übersendung der in einem entsprechenden Retoureformular gelisteten Artikel durch den Besteller auf dessen Kosten und Risiko produktabhängig an folgende Adressen:

metallische Pressfittings,
metallische Systemrohre,
Kugelventile

sonstige Geberit Produkte

Geberit Mapress GmbH
Abteilung Retoure
Kronprinzstraße 40
D- 40764 Langenfeld

Geberit Vertriebs GmbH
Abteilung Retoure
Theuerbachstraße 1
D- 88630 Pfullendorf

Zur Bearbeitung der Rücknahme ist eine Kopie des Retoureformulars der Sendung beizulegen.

- (3) Über eine Vergütung der Rücksendung und deren Höhe wird von uns einseitig bei Ankunft der Ware in Pfullendorf oder Langenfeld nach billigem Ermessen, insbesondere unter Bewertung des Zustandes der jeweiligen Artikel entschieden. Bei der Berechnung der Vergütungshöhe sind die Kosten zur Prüfung und Aufarbeitung der retournierten Artikel mit mindestens 20% des Nettowertes des jeweiligen Artikels, mindestens jedoch mit EUR 40.- pro gesamter Rücksendung in Abzug zu bringen.
- (4) Mit seiner Unterschrift auf dem entsprechenden Retoureformular erklärt der Besteller die Angebote zur Übereignung der in dem entsprechenden Retoureformular gelisteten und freigegebenen Artikel an die Geberit Vertriebs GmbH sowie zum Abschluss der hierfür erforderlichen Verträge.
- (5) Soweit der Besteller Artikel an uns sendet, die nicht in einem entsprechenden Retoureformular gelistet und freigegeben sind, stellt dies ein Angebot des Käufers an uns zur unentgeltlichen Überlassung dieser Artikel dar. Absatz (2) findet entsprechend Anwendung. Der Besteller verpflichtet sich, diese Gegenstände auf unser Verlangen auf seine Kosten und sein Risiko wieder zurückzunehmen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort der für uns aus dem Liefervertrag resultierenden Verpflichtungen ist Pfullendorf.
- (2) Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Geberit Vertriebs GmbH örtlich zuständige Gericht vereinbart. Wahlweise können wir etwaige Gerichtsverfahren auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht führen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Rechtliche Rahmenbedingungen zum elektronischen Datenaustausch mit dem Käufer

- (1) Wir ermöglichen dem Besteller, Bestellungen auch auf elektronischem Wege vorzunehmen. Basis einer derartigen Bestellübermittlung sind Verfahren, die zwischen der ARGE Neue Medien und der DG-Haustechnik auf der Basis der internationalen Syntax für die Datenübermittlung EDIFACT vereinbart wurden, insbesondere das syntaktische Subset EDITEC für die Sanitärbranche.
Wir informieren den Besteller auf Anfrage über die Übertragungsmedien und die notwendigen Adressen, über die wir im elektronischen Datenverkehr erreichbar sind. Gleiches gilt für die Daten des verwendeten Subsets EDITEC, welche wir empfangen und weiterverarbeiten.
- (2) Vor Aufnahme des elektronischen Datenaustausches werden die beim Besteller geführten Stammdatenbestände von ihm auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Wir unterstützen dies durch das Bereitstellen der uns bekannten, werksseitigen Stammdatenbestände.
- (3) Der Besteller benützt für die elektronische Bestellung unsere jeweiligen Artikelnummern oder die EAN13.
- (4) Gültig sind die Preise und Konditionen, die wir mit dem Besteller vereinbaren. Die in der elektronischen Bestellung vom Besteller angegebene Preise werden von uns beim Bestelleingang nicht weiterverarbeitet.
- (5) Fehlerhafte elektronische Bestellungen, d. h. solche, die durch unsere EDV nicht ausgewertet werden können, insbesondere diejenigen Bestellungen, die nicht dem von uns verwendeten Subset der EDIFACT-Syntax entsprechen, gelten als nicht vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt die erneute Bestellung in direkter Absprache mit unserem technisch und fachlich verantwortlichen Kundenbetreuer.
- (6) Geplante Stillstandszeiten der zur Datenübertragung eingerichteten Infrastruktur sowie erkannte Störungen bei der elektronischen Datenübermittlung werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Die bis zur Feststellung und Mitteilung der aufgetretenen Störung abgeschlossenen Lieferverträge gelten als auf störungsfreier Grundlage erstellt.
- (7) Die Vertragsparteien sorgen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Sicherheit und Vertraulichkeit der gegenseitig übermittelten Daten und treffen die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen.
- (8) Der Besteller eröffnet uns in angemessener Frist die Möglichkeit, ebenfalls Geschäftsdokumente von uns auf elektronischem Wege zu empfangen. Dies sind die zwischen DG-Haustechnik und ARGE Neue Medien verabschiedeten Nachrichtentypen, jeweils auf dem aktuellsten Stand (z.Zt. Stammdaten, Auftragsbestätigungen, Lieferavis, Rechnungen).

